



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
und
Bundesministerium für Finanzen
Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
(BKA) 2023- WP-GSt/Sc/St		Grandosek Mathias DW	12389		DW	142389	22.05.2023
0.313.088		Zimmer Daniela					
und (BMF)		Lang Answer					
2023-							
0.318.497							

Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung

Das Wichtigste im Überblick:

- **Die BAK bekennt sich zu einem starken und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk.**
Ein öffentlich-rechtliches Medium dient als Orientierungspunkt und Garant für validierte, recherchierte, eingeordnete Informationen, die keine kommerziellen oder politischen Interessen verfolgen. Wir erachten es als unabdingbar, dass seitens der Politik eine ausreichende Finanzierung des ORF langfristig sichergestellt werden muss.
- **Keine Einschränkungen der „blauen Seite“:** Sie ist aktuell für hunderttausende Menschen eine wichtige Informationsquelle. Da der ORF auch online dem Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot unterliegt und somit keinen kommerziellen oder politischen Interessen folgen darf, ist diese Informationsseite ein Garant für objektive, seriöse, unaufgeregte Information entsprechend der

journalistischen Sorgfalt. Im Zeitalter von Fake News und Clickbait kann das derzeitige, von der Bevölkerung bestens angenommene Angebot (mehr als 5 Millionen Zugriffe pro Monat) nicht hoch genug geschätzt werden. Die BAK lehnt daher die Beschränkung auf nur 350 Textmeldungen und die Vorgabe der Verhältniszahl des Anteils von Video- und Textinhalten (von 70:30%) pro Kalenderwoche ab. Der ORF soll auf seinen Online-Seiten, speziell auf der „blauen Seite“, – jedenfalls legitimiert durch den hohen Anspruch der Nutzer:innen – unverändert berichten können.

- **Mehr Flexibilität bei „online first“ bzw „online only“:** Die BAK begrüßt die Möglichkeiten für den ORF, Inhalte erstmals „online first“ (Onlinezugang vor der TV-Ausstrahlung) und „online only“ (ausschließliche Onlineverwertung von eigens dafür produzierten Inhalten) auszuspielen zu dürfen. Einschränkungen bei den Inhalten, der Beitragslänge und der maximalen Beitragsanzahl pro Woche sind allerdings nicht nachvollziehbar. Der ORF kann basierend auf seiner Marktforschung selbst am besten abschätzen, welche Inhalte er auf welchen Kanälen verbreitet, um sein Publikum bestmöglich zu erreichen.
- **Auftragsvorprüfung vereinfachen:** Möchte der ORF seinem Publikum ein Service anbieten, das nicht explizit im gesetzlichen Kernauftrag angeführt ist, so muss er die Genehmigung der Medienbehörde einholen. Die Medienbehörde hat den öffentlich-rechtlichen Mehrwert gegen mögliche Marktauswirkungen abzuwägen. Der ORF hat wenig Planungssicherheit (siehe Schladming-App anlässlich der Ski-WM). Nutzer:innen warten aufgrund (zeit)aufwändiger Verfahren sehr lange auf zeitgemäße Services (siehe Radiothek). Mit Blick auf die Nutzer:innenerwartungen und das Innovationstempo internationaler Konkurrenz sollte die Vorprüfung auf wettbewerbssensible Bereiche beschränkt und vereinfacht werden.
- **Haushaltsbeitrag ja... :** Unabhängig von der persönlichen Nutzung schafft die Existenz eines öffentlich-rechtlichen Mediums die Basis für eine demokratische Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus vertretbar, grundsätzlich alle österreichischen Haushalte an der Finanzierung zu beteiligen. Das Modell eines allgemeinen Haushaltsbeitrages zur Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat sich auch in anderen Ländern etabliert, um starke, seriöse Sender mit attraktivem Programm zu sichern. Zusammengefasst lässt sich für den Beitrag ins Treffen führen: Er schließt die Streaminglücke und repariert die Entscheidung des VfGH, erklärt öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Gemeingut, gilt als verfassungsrechtlich unbedenklich, erspart die Kontrolle des Gerätebesitzes, verringert den Verwaltungsaufwand, sichert langfristig die Rundfunkfinanzierung unabhängig von technischer Entwicklung und Nutzungsgewohnheiten, erfasst weder Besitz noch Konsum, schützt somit die Privatsphäre und ist mit entsprechenden Vorkehrungen sozial verträglich.

- **...aber sozial ausgewogen:** Mit der Einführung eines Haushaltsbeitrages werden (fast) alle Bevölkerungsteile beitragspflichtig. Somit stellt sich dringlicher als bisher die Frage nach der sozialen Ausgewogenheit der Gebührenhöhe. Es wird begrüßt, dass die Befreiungen im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Die erstmalige Einbeziehung von Lehrlingen ist ebenso erfreulich. Allerdings monieren Geringverdiener:innen gegenüber der BAK des Öfteren, dass sie sich mit Blick auf ihr geringes Haushaltseinkommen eine Gleichbehandlung mit bspw anspruchsberechtigten Studienbeihilfebezieher:innen erwarten. Ebenso muss es aus Sicht der BAK bei Antrag auf eine Befreiung weiterhin möglich sein, Nachweise über die Beitragsbefreiungsberechtigung, insbesondere über das Haushalteinkommen, beizulegen. Auch wenn im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Automatisierung des Befreiungsverfahrens durch Verwendung von Daten aus der Transparenzdatenbank (TraDa) verständlich ist, muss ein manuelles Beitragsbefreiungsverfahren, wie dies auch derzeit mittels Antrag und Nachweis der Berechtigung durch die antragstellende Person gewährleistet ist, weiterhin möglich sein („manuelle Prüfung“). Die BAK fordert daher, dass bei Zweifel hinsichtlich der Anspruchsberechtigung sowie auf Wunsch der antragstellenden Person, die Behörde eine manuelle Prüfung vorzunehmen hat. Besonders problematisch sieht die BAK den Umstand, dass bisher abzugsfähige Kosten wie bspw außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz (EstG 1988) von den Antragssteller:innen nicht mehr direkt geltend gemacht werden können und der Mietaufwand (Mietkosten) gar nicht mehr anerkannt wird. Die BAK fordert, dass bei Antragstellung weiterhin eine direkte Einbringung von abzugsfähigen Kosten sowie eine Anerkennung des Mietzinses als abzugsfähige Kosten möglich ist. In Bezug auf Unternehmen wurde immerhin ein gestaffelter Ansatz gewählt (Kleinstunternehmen unter 1,6 Mio Euro jährlichem Lohnaufkommen sind gänzlich ausgenommen, die Beitragspflicht anderer Unternehmen erhöht sich stufenweise). Mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz des Beitrages sollte für Wenigverdiener:innen-Haushalte eine reduzierte Beitragshöhe vorgesehen werden.
- **Effizienz- und Sparvorgaben – nicht auf Kosten der Qualität und der Angestellten:** Möchte der ORF künftig einen jährlichen Ausgleich für den Entfall des Vorsteuerabzugs, so muss er ua nachweisen, dass er jährlich seine Personal- und Sachkosten reduziert und durch „innovative Produktionsmethoden“ effizienter wird. Der Anspruch „Das beste Programm um möglichst wenig finanzielle Mittel“ ist nach kaufmännischen Grundsätzen selbstverständlich. Was nicht sein darf: beim intensiv belasteten Personal dadurch zu sparen, dass feste Anstellungen und angemessene Lohnabschlüsse verunmöglicht und Arbeitsplätze reduziert werden.
- **Offenlegung von Spitzengehältern:** Bei einer personenbezogenen Veröffentlichung besonders hoher Einkommen ist aus BAK-Sicht neben dem Transparenzinteresse auch das Risiko zu bedenken, dass die Information als Druckmittel zur Beeinflussung der Berichterstattung benutzt wird. Auf

personenbezogene Angaben (oder mittelbare Rückschlüsse auf Personen) sollte daher verzichtet werden.

- **Fortbestand des RSO und des Breitensport-Spartenkanals zumindest bis 2026:** Die zumindest temporäre Absicherung der beiden Angebote wird begrüßt. Dabei sollten die Publikumsbedürfnisse den Vorrang vor (undifferenzierten) Sparzielen haben.
- **Keine Reduktion arbeitsvertraglicher und kollektivvertraglicher Ansprüche:** Aus verfassungsrechtlichen (grundrechtlichen) Gründen, aber auch im Hinblick auf das nicht gegebene Einsparungspotenzial (und damit zusammenhängend das Fehlen eines „öffentliches Interesses“ für einen Grundrechte-Eingriff) wird von der BAK die geplante Reduktion arbeitsvertraglicher und kollektivvertraglicher Ansprüche und Anspruchs-Anwartschaften entschieden abgelehnt. Neben dem Eingriff in das Recht auf Eigentum und der potenziellen Gleichheitswidrigkeit der Norm (Entwurf § 50 ORF-G) würde damit auch das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit (Art 11 EMRK, Art 28 GRC) verletzt werden. Die belastende Arbeitsverdichtung im ORF hat bei Reduktion des Personalstands um rund 25% in den letzten 20 Jahren, in denen zwei Kollektivverträge mit branchenüblichen Gehaltstabellen abgeschlossen wurden, deutlich zugenommen. Die geplante gesetzliche Reduktion von Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer:innen sind nicht zur Zielerreichung geeignet, sondern Ausdruck einer politisch motivierten Anlassgesetzgebung. Da sie ausschließlich auf eine einzige Belegschaft eines einzigen Arbeitgebers abzielen, sind sie verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Sie greifen in nahezu beispielloser Art und Weise in (kollektiv)vertraglich abgesicherte Entgeltansprüche ein, was aus Sicht einer dem sozialpartnerschaftlichen Konsens verpflichteten gesetzlichen Arbeitnehmer:innenvertretung schärfstens abzulehnen ist.
- **Widerspruch zu EU-Recht:** Ein gesetzlicher Eingriff in gewerkschaftlich und sozialpartnerschaftlich geschaffene Arbeits- und Entgeltbedingungen würde auch dem Unionsrecht, nämlich aktuellen EU-Initiativen zur Stärkung des sozialen Dialogs, widersprechen. So hält Art 152 AEUV fest, dass die EU „den sozialen Dialog [fördert] und [...] dabei die Autonomie der Sozialpartner [achtet].“ Darüber hinaus legt Prinzip 8a der Europäischen Säule sozialer Rechte fest, dass die Sozialpartner „darin bestärkt [werden], Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen, und zwar unter Wahrung ihrer Autonomie und des Rechts auf Kollektivmaßnahmen.“ Seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde 2021 in einer Stellungnahme „die Achtung des grundlegenden Rechts der Sozialpartner auf Autonomie, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen, die das Herzstück der Arbeitsbeziehungen bilden“ als ein Element genannt, das „ein wirksamer sozialer Dialog“ beinhalten muss. All dies negiert die vorliegende Gesetzesvorlage, wenn damit ein mehrfach und kumulativ (!) die

Arbeitnehmer:innen-Einkommen reduzierender Eingriff in gewerkschaftlich und sozialpartnerschaftlich geschaffene Ansprüche statuiert wird.

- **Kein verfassungs- und unionsrechtlich bedenklicher Eingriff in sozialpartnerschaftliche Autonomie:** Entschieden abgelehnt wird, dass als Bedingung für die „Gewährung einer Kompensation“ (§ 31 ORF-G) „*Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zur nachhaltigen Reduktion der operativen Personalkosten*“ vorzusehen seien, worunter nach den Erläuternden Bemerkungen (EB) die „*Umsetzung von entsprechenden Gehaltsabschlüssen*“ zu verstehen sei. Auch damit würde die Autonomie sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen und Vereinbarungen in verfassungs- und unionsrechtlich bedenklicher Weise (siehe dazu oben) untergraben werden. Die BAK lehnt die beabsichtigte Knebelung und gesetzliche Beeinflussung von Sozialpartnerverhandlungen – nur noch „entsprechende Gehaltsabschlüsse“ würden den betriebswirtschaftlich unerlässlichen Anspruch auf Kompensationszahlungen für die entfallene Vorsteuerabzugsberechtigung auslösen – aus den bereits genannten Gründen entschieden ab.

Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf stellt eine Umgestaltung der Rahmenbedingungen für den ORF dar. Damit soll einerseits die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Einführung eines Haushaltsbeitrages auf neue Beine gestellt werden, was aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden war, und andererseits soll auch der Kernauftrag des ORF ans digitale Zeitalter angepasst werden.

Laut Ministerialentwurf werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Nachhaltige Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Adaptierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, insbesondere im Online-Bereich, um den ORF im Wettbewerb konkurrenzfähig zu erhalten
- Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Online-Angebotes und Kooperation mit privaten Medienunternehmen
- Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen
- Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und Beitragsbefreiung
- Information der Öffentlichkeit über die Verwendung der eingehobenen Mittel
- Finanzausgleichsrechtliche Neutralisierung der an den ORF gewährten Kompensation

Zum Hintergrund der Novelle:

„Streaminglücke“: Die Finanzierung des ORF setzt sich bislang aus dem Programmengelt, das Besitzer:innen von Empfangsgeräten entrichten, und wirtschaftlichen Erlösen (va aus gesetzlich beschränkter Werbung) zusammen. Internetfähige Computer zählen bisher nicht zu den Geräten für den Rundfunkempfang (VwGH E aus 2015). Der VfGH stellte in seiner Entscheidung (G226/2021-12 vom 30.6.2022) fest, dass diese Ausnahme zugunsten von Internetnutzer:innen („Streaminglücke“) der Finanzierungsgarantie für den ORF zuwiderläuft, die dessen demokratisch wie kulturell bedeutsame Unabhängigkeit absichern soll. Außerdem verteile das ORF-G die Finanzierungslast unsachlich (da auch nicht zahlende Internetnutzer:innen das ORF-Angebot uneingeschränkt nutzen können). Diese Mängel sind bis Ende 2023 zu beheben.

Digitalisierung: Der ORF-Kernauftrag im Onlinebereich wurde vor mehr als einem Jahrzehnt festgelegt. Mit einer nunmehr künftig längeren Abrufmöglichkeit von TVthek-Inhalten und einer (beschränkten) Erlaubnis, Inhalte zu produzieren, die vorab oder ausschließlich fürs Web bestimmt sind („online first“ bzw „online only“), soll dieser Kernauftrag „ans digitale Zeitalter angepasst werden“. Die Erläuterungen heben dabei zwei Ziele hervor: Der ORF soll einerseits gegenüber großen globalen Contentplattformen „konkurrenzfähig“ bleiben, andererseits soll der „nationale Wettbewerb nicht unverhältnismäßig verzerrt werden“. So wird ua die medienbehördliche Auftragsvorprüfung für neue Online-Angebote beibehalten, die ORF.at-Nachrichtenseite („blaue Seite“) in ihrer derzeitigen Form stark beschränkt und dem ORF Services zugunsten des Privatrundfunksektors aufgetragen (Darstellung von deren Inhalten auf der ORF-Plattform, Duldung der Nutzung von „Ausschnitten“ aktueller ORF-Sendungen und von Teilen des ORF-Archives).

Hierzu nimmt die Bundesarbeitskammer (BAK) wie folgt Stellung:

Die BAK bekennt sich zu einem starken und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Je unübersichtlicher die (Social-)Medien-Landschaft wird, desto schwieriger wird es, das Gesehene, Gehörte, Gelesene einordnen zu können. Ein öffentlich-rechtliches Medium dient als Orientierungspunkt und Garant für validierte, recherchierte, eingeordnete Informationen, die keine kommerziellen oder politischen Interessen verfolgen. Wer eine demokratische Gesellschaft will, bei der Entscheidungen auf Grundlage solider Informationen getroffen werden, muss die Existenz eines starken öffentlich-rechtlichen Mediums befürworten. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zeitgemäß und Rezipient:innen-orientiert online berichten zu können. Durch digitale Möglichkeiten hat sich der Medienkonsum stark gewandelt. Für ein modernes Medienunternehmen muss es heute daher selbstverständlich sein, mit seinem Angebot multimodal auf allen Plattformen vertreten zu sein, dieses den jeweiligen Zielgruppen und Plattformen anzupassen und es auch über einen längeren Zeitraum abrufbar zu halten.

Die BAK begrüßt daher auch, dass die Angebote des ORF mit der Novelle nun über die bisher geltende 7-Tages-Frist hinaus länger abrufbar sein sollen. Einschränkungen des ORF im textlichen Bereichen, insbesondere beim aktuellen Informationsangebot auf der „blauen Seite“, werden hingegen abgelehnt. Es ist wichtig, Medienvielfalt zu erhalten und – zumal im digitalen Raum – weiter auszubauen. Das muss im vorliegenden Gesetz beachtet werden. Die BAK fordert die Bundesregierung insbesondere jedoch auch dazu auf, durch weitere medienpolitische Akzente die Existenz von Printmedien und ihren digitalen Ablegern langfristig sicherzustellen.

Wir erachten es als unabdingbar, dass seitens der Politik eine ausreichende Finanzierung des ORF langfristig sichergestellt werden muss. Ausreichend ist die Finanzierung dann, wenn der ORF seinem Versorgungs- und öffentlich-rechtlichen Kern-Auftrag zur Gänze nachkommen kann. Langfristig ist die Finanzierung dann, wenn sie auf Jahre ausgelegt ist und dabei die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt. Wir begrüßen daher die Einführung des vorgeschlagenen Haushaltsbeitrages, da diese am besten geeignet ist, sowohl langfristig die Finanzierung sicher zu stellen als auch die Unabhängigkeit des ORF zu wahren. Angesichts der unterschiedlichen sozialen Situation in der Vielzahl der Haushalte erscheint es aber geboten, die Belastungen sozial ausgewogen zu gestalten. Deshalb spricht sich die BAK dafür aus, eine soziale Staffelung der Beiträge auch für Haushalte, die nicht unter die Gebührenbefreiung fallen, vorzusehen. Die Umgestaltung (der Finanzierung) des ORF darf aber nicht auf dem Rücken der Arbeitnehmer:innen des ORF ausgetragen werden. Auf die Hintergründe bisheriger Regelungen, wie etwa auf den Ausgleich für abnormale Arbeitszeiten, wird mit gegenständlichem Entwurf keine Rücksicht genommen, im Gegenteil. Mit diesem Gesetzesentwurf wird in einzel- und kollektivvertragliche Ansprüche bzw. Anwartschaften eingegriffen. Soweit überblickbar, ist diese Vorgehensweise im arbeitsrechtlichen Zusammenhang (von betriebspensionsrechtlichen Bestimmungen abgesehen) ein Novum. Eingriffe in Arbeitsverträge und in den Kollektivvertrag werden seitens der BAK strikt abgelehnt.

Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Gemischte medienpolitische Bilanz: Die BAK begrüßt, dass der ORF zusätzliche Möglichkeiten im Onlinebereich erhalten soll. ORF kann jedoch über seine Onlineaktivitäten kaum frei und flexibel entscheiden. Schon allein aufgrund der (zeit)aufwändigen medienbehördlichen Prüfung und Genehmigung von neuen Onlineangeboten kann der ORF auf die internationalen Konkurrenten um Zeit und Gunst des Publikums nicht nutzer:innenfreundlich rasch reagieren. Immerhin: Die Abrufdauer in der TV-Thek wird verlängert. Die Vorgabe, nur linear ausgestrahlte Sendungen und sendungsbegleitende Inhalte online abrufbereit halten zu dürfen, wird etwas gelockert: Der ORF darf „online first und online only“-Inhalte (limitiert) produzieren.

Keine gleichrangigen Ziele: Der ORF wird sich gegenüber dem Innovationstempo globaler Contentplattformen nur behaupten können, wenn er mehr Flexibilität erhält, als ihm der Entwurf zugesteht. Der Entwurf betont zwar, die internationale Konkurrenz im Blickfeld zu haben. Tatsächlich kommen die Lockerungen – zB mit Blick auf den Gestaltungsspielraum der deutschen öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten – nicht nur spät, sondern ihre Wirkung wird durch neue Beschränkungen auch erheblich gebremst. Im Ergebnis kommt dem Schutz nationaler Mitbewerber ein viel höherer Stellenwert zu, hinter dem das Engagement für einen ORF, der auch den großen Plattformen Paroli bieten kann, zurückbleibt. Ob das anvisierte Ziel, den ORF „für die Zukunft konkurrenzfähig zu halten“, so erreicht wird, ist zweifelhaft.

Auf die Nutzer:innen vergessen: Eigentlich sollten die Nutzer:innenbedürfnisse aus BAK-Sicht im Zentrum der Reform stehen. Sie werden in den Erläuterungen an keiner Stelle erwähnt. Um demokratiepolitisch unerwünschten Fake News und interessensabhängiger Berichterstattung zugunsten der Renditeerwartungen von Shareholder:innen entgegenzuwirken, muss objektive, unabhängige Onlineinformation als starkes Gegengewicht verankert werden. Diesem Anspruch wird der ORF nur gerecht, wenn er die Wünsche seines Publikums bezüglich der Inhalte, Form und Ausspieltechnik flexibel und selbstbestimmt aufgreifen kann.

Bedenkliche Bestimmungen für die Rechte von Arbeitnehmer:innen

Mit gegenständlichem Entwurf wird in einzel- und kollektivvertragliche Einkommensansprüche bzw. Anwartschaften zahlreicher Arbeitnehmer:innen eingegriffen. Soweit überblickbar, ist diese Vorgehensweise im arbeitsrechtlichen Zusammenhang (von betriebspensionsrechtlichen Bestimmungen abgesehen) und noch dazu auf einfachgesetzliche (!) Weise geplant, ein Novum.

Derartige Eingriffe verstoßen massiv gegen Grundrechte und sind strikt abzulehnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

§ 2 iVm § 3 Abs 5 Z 3 und 4 – Unternehmensgegenstand und Versorgungsauftrag

Der ORF darf weiterhin online nur „mit der Rundfunk Tätigkeit in Zusammenhang stehende Online-Angebote“ (nachträglicher Abruf linearer Sendungen, sendungsbegleitende Inhalte) verbreiten, soweit der Versorgungsauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Neu ist eine „must carry“-Pflicht für den ORF, Radio- bzw TV-Vollprogrammen sowie „Sendungen von kultureller oder gesellschaftspolitischer Relevanz“ der Privatrundfunkveranstalter auf Wunsch auf seiner Website mitaufzunehmen.

BAK-Anliegen: Der ORF wird mit den §§ 2 und 3 verpflichtet, auf Wunsch privater Rundfunkveranstalter deren Inhalte auf der ORF-Plattform freizuschalten. Eine von österreichischen Medienanbietern gemeinsam bespielte Austria-Plattform ist zwar

grundsätzlich zu befürworten. Der ORF als „must carry“-Verpflichteter sollte aber gegenüber Drittanbietern auf seiner Plattform nicht zu sehr benachteiligt sein. Der ORF sollte jedenfalls nicht Produkte auf seiner Plattform dulden müssen, die er selbst nicht verbreiten darf.

§ 3 Abs 5 Z 2 – Versorgungsauftrag für Kinder und Jugendliche bis 14J

Der gesetzliche Auftrag wird um ein „online verfügbares Fernsehprogramm für unmündige Minderjährige“ ergänzt.

BAK-Anliegen: Das ORF-eigene Programmangebot für Kinder und Jugendliche hat sich über die Zeit ausgedünnt. Insoweit ist der diesbezügliche Versorgungsauftrag begrüßenswert. Die allzu starre Festlegung auf ein online angebotenes TV-Programm ist allerdings zu hinterfragen. Die Novelle sollte auch Technik und Nutzungsverhalten der Zukunft Rechnung tragen und dem ORF flexible Anpassungsmöglichkeiten zugestehen: er sollte über die Form (etwa einen Videoabrufdienst) selbst entscheiden können. Nur so ist sichergestellt, dass der ORF junges Publikum über innovative Formate und alle technischen Verbreitungswege auch längerfristig erreichen kann.

§ 4e – Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

Erhalt und Gestaltungsfreiheit für die „blauen“ ORF.at-Seite (Abs 2)

Derzeit ist dem ORF eine „tagesaktuelle Überblicksberichterstattung“ erlaubt, die „nicht vertiefend und in ihrer Gesamtgestaltung mit dem Online-Angebot von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen vergleichbar sein und kein Nachrichtenarchiv umfassen“ darf. Über die Darstellungsform darf der ORF frei entscheiden (Infos aus Text, Bild und einzelnen ergänzenden audiovisuellen bzw interaktiven Elementen). Bundesländerinfos sind quantitativ beschränkt (80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche).

Der Entwurf schränkt das ORF.at-Angebot massiv ein: Der ORF würde erhebliche Gestaltungsfreiheit in Bezug auf Form und Umfang der aktuellen Berichterstattung auf der „blauen Seite“ einbüßen:

- Max 30% Textbeiträge pro Woche auf der Start- und Übersichtsseite inklusive der Sportübersichtsseite (70% audiovisuell).
- Max 350 wöchentliche Textbeiträge auf der Start- bzw Übersichtsseite
- Das Verbot „vertiefender“ Textbeiträge wird mit „Kurzberichte zur Vermittlung des wesentlichen Infogehaltenes“ präzisiert (§ 4e Abs 2)
- Unklar ist, in welchem Verhältnis der 70%-ige Videoanteil der „blauen Seite“ zu den „Online only“- Sendungen (§ 4e Abs 5) steht. Demnach darf es wöchentlich nur 80 maximal 20-minütige „Online only“-Sendungen zur politischen Information geben (mit Einzelbeiträgen von nicht mehr als 5 Minuten).

ORF.at – Lokomotive des ORF: Die „blaue Seite“ ist aktuell für hunderttausende Menschen eine wichtige Informationsquelle. Da der ORF auch online – also auch auf orf.at – keine kommerziellen oder politischen Interessen verfolgt, ist diese Informationsseite ein Garant für objektive, seriöse, unaufgeregte Information entsprechend der journalistischen Sorgfalt. Gerade im Zeitalter von Fake News und Clickbait ist genau das wichtig. Franz Manola, Gründer von ORF.at, bezeichnete die „blaue Seite“ als Lokomotive des ORF. Sie erreicht monatlich über fünf Millionen Nutzer:innen, das sind 73% der Online-Bevölkerung über 14 Jahre. In der 1,8-Millionen-Zielgruppe der unter 30-Jährigen erreicht dieses Angebot 1,3 Millionen (Quelle: ÖWA, Q2/2022). Damit ist die „blaue Seite“ das meist genutzte Online-Angebot in Österreich.

Wo bleiben die Nutzer:inneninteressen? Der Entwurf beurteilt diesen Reichweitenerfolg ausschließlich aus Wettbewerbsgesichtspunkten und aus BAK-Sicht überraschend negativ. Die Interessen von so vielen, offensichtlich zufriedenen Nutzer:innen fallen offenbar nicht ins Gewicht.

Höchste Beliebtheitswerte und Zugriffszahlen könnte man aus BAK-Sicht auch ganz anders interpretieren: Dem ORF ist es gelungen, seinen Informationsauftrag – sogar bei den schwer erreichbaren jungen Menschen – außerordentlich gut zu erfüllen. Einem derart etablierten Infoangebot Attraktivität und Entwicklungschancen zu nehmen, wäre ein erstaunlich destruktiver Akt.

Unbegründete Annahmen: Denn mehr als ungewiss ist, ob das implizite Ziel – die Stärkung anderer österreichischer Onlineseiten – mit massiven Verringerungen von Text und Umfang erreicht wird. Es ist keineswegs plausibel, dass die Reduktion der „blauen Seite“ anderen österreichischen Medien zum Abschluss von Digitalabos in nennenswerter Zahl verhilft. Die Erläuterungen stützen diese Annahme auch nicht durch Verweis auf irgendwelche Grundlagen (Studien, Marktforschung). Vielmehr dürften fragwürdige, aber jedenfalls kostenfreie „Informations“-Portale profitieren. Der „Häppchen“-Journalismus der großen Nachrichten-Aggregatoren und Social-Media-Plattformen dürfte Zugewinne verzeichnen. Selbst jene, die weder Videos noch Newsfeeds von Plattformen nutzen, sondern Qualitätsberichterstattung suchen und zahlungsbereit sind, sind nicht allein auf österreichische Bezahl-Zeitungsabos verwiesen. Der Markt umfasst immerhin die Onlinemedien des gesamten deutschsprachigen Raums. Nicht mehr auf ORF.at investierte Werbegelder könnten sich überproportional dorthin verlagern, wo schon jetzt 50% des digitalen Werbeaufkommens in Österreich hinfließt – zu Google und Meta.

Ungleich höherer Produktionsaufwand: Der ORF hat selbstverständlich viel Bewegtbild-Kompetenz. Im Falle sich überschlagender Ereignisse („breaking news“) sind Texte allerdings rasch herzustellende und bevorzugte Infoquellen. Videoproduktion ist ressourcenintensiver. Auch wenn passendes Bildmaterial fehlt oder es nur zu hohen Lizenzkosten verfügbar ist, könnten darunter Umfang und Vielfalt der Berichterstattung auf der „blauen Seite“ leiden.

Nachrichten werden lieber gelesen: Im digitalen Nachrichtenjournalismus präferieren viele Menschen laut einer 2022 erstellten Studie des Reuters Institute (Uni Oxford) und dem deutschen Hans-Bredow-Institut Text gegenüber Bewegtbild. 58% der erwachsenen Deutschen nutzen online meistens die schriftliche Form – 10% meistens Bewegtbilder¹. Die Begründung der Befragten: schnellere Informationsaufnahme, lästige Pre-Roll-Werbung, die Rezeption selbst steuern zu können (Tempo, wiederholen, überspringen) und vom Bewegtbild wird wenig Zusatznutzen erwartet: „In der Tat setzen ja Videos oft bloß auf Symbolbilder: Limousinen fahren vor, Entscheider schütteln sich die Hände, im Hintergrund taucht kurz der Tross der Bodyguards und Übersetzer auf, bevor alle im Konferenzgebäude verschwinden“.

Bildung und Textaffinität korrelieren dabei in dieser in 46 Ländern durchgeführten Studie: „Finnland ist für sein langjähriges gute Abschneiden in den PISA-Studien bekannt, in denen die Lesekompetenz von Teenagern gemessen wird. In dem skandinavischen Land geben spektakuläre 85% an, Nachrichten online meistens zu lesen, während nur drei Prozent Bewegtbilder nennen“ (genau umgekehrt verhält es sich zB im PISA-schwachen Mexiko).

Situationsabhängiger Medienkonsum: Auf evidente Einschränkungen beim Videokonsum gehen die Erläuterungen nicht ein. Arbeitsalltag, Aufenthalte an öffentlichen Orten uÄ geben oft den Rahmen für den Nachrichtenkonsum vor. In diesem hat Text idR viel eher einen Platz als Videos, die in Alltagssituationen sozial wenig verträglich sind. Wer die Forenkommentare zur ORF-Gesetzesnovelle analysiert, stößt häufig auf „Usability“-Einwände: „Versuche einmal im Arztwartezimmer oder den Öffis Videos zu schauen...“. Es wird auch nicht darauf Bedacht genommen, dass bei mobiler Nutzung nicht für alle Konsument:innen unlimitiertes Datenvolumen für einen datenintensiven Videokonsum erschwinglich ist. Texte sind außerdem vergleichsweise leicht speicherbar und ermöglichen so die Dokumentation und (wissenschaftliche) Verwertung.

Die Zukunft liegt im frei wählbaren Mix: Für den ORF wird es darauf ankommen, Nutzer:innen das richtige Angebot zur richtigen Zeit zu machen. So bilanziert etwa die Neue Zürcher Zeitung (NZZ): „Die Mischung muss stimmen. Morgens beim Aufstehen geht es mehr um den schnellen Überblick zur Nachrichtenlage als um die große Reportage aus Manila. Unser Ziel ist, immer das Medium zu wählen, mit dem sich ein Thema am besten erklären und veranschaulichen lässt. Generell nutzen wir bei der NZZ alle medialen Darstellungsformen – Text, Fotos, Videos, Grafiken – und kombinieren diese auch, wenn es hilft, ein komplexes Thema verständlicher zu machen.“²

¹ <https://www.editorial.media/2022/12/01/text-versus-bewegt-bild-im-nachrichtenjournalismus-warum-nutzer-lieber-lesen/>

² https://www.meinungsbarometer.info/beitrag/ueberfordert-die-Videoflut-die-Nutzer_1791.html

Dieser Medienlogik sollte auch der ORF folgen dürfen.

„Keine Zeitungsähnlichkeit“ durch Digitalisierung überholt: Die ORF-Start- und Subseiten durften und dürfen nicht „zeitungsähnlich“ sein. Diese Anordnung mochte vielleicht in der Vergangenheit zweckmäßig sein, als der Gesetzgeber noch von einem über längere Zeit statischen Erscheinungsbild von Onlinezeitungen ausgehen durfte. UX (User Experience)-Erkenntnisse geben inzwischen weltweit anerkannte Standards für nutzerfreundliche, übersichtliche, attraktive (mobile) Webseiten- und Appgestaltung vor und ändern sich ständig. Die Beibehaltung einer solche Anforderung (und Ausweitung auf Subseiten) bedeutet, dass Onlinemedien anerkannten Standards nutzen können, der ORF aber nicht. Letztlich hätte der ORF permanent dafür Sorge zu tragen, dass jede Anpassung, die andere Onlinemedien vornehmen, sich nicht in seinem eigenen Angebot widerspiegelt. Darf der ORF diesen Erkenntnissen nicht in gleicher Weise wie die Mitbewerber:innen folgen, bedeutet das, dass er auch nicht die Bedürfnisse der Nutzer:innen berücksichtigen darf.

Qualität statt Verbot vertiefter Berichterstattung: Der ORF darf Textbeiträge nicht vertiefend gestalten (Abs 2a). Schon nach Abs 2 ist ihm online nur „Überblicksberichterstattung“ gestattet. Demnach unterliegen sämtliche Beiträge – audiovisuelle wie textbasierte – im Wesentlichen derselben Beschränkung. Außerdem dürfen Videos mit maximal 300 Zeichen eingeleitet werden (zum Vergleich: allein der offizielle Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfes hat 378 Zeichen). Die Reduktion des Angebots auf einen „Überblick“ steht im Widerspruch zu den qualitativen Anforderungen des § 4. „Angebote“ (dazu zählt auch die Onlineberichterstattung) müssen demnach eine „hohe Qualität der Information“ (Abs 4) aufweisen, die „Wiedergabe von wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen“ beinhalten und „eigene Kommentare und Sachanalysen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität“ enthalten (Abs 5). Ein ausschließlich „seichter“ Überblick in Text- und Videoform wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Verknüpfung mit der Lage von Print- und Onlinemedien: Diese Leerstelle können österreichische Zeitungen nicht vollständig ausfüllen. Private Medienhäuser müssen keinen den §§ 3 und 4 ORF-G entsprechenden gesetzlichen Versorgungsauftrag (samt behördlicher Aufsicht) erfüllen. Besonders erwähnt sei noch § 4 Abs 6: „Unabhängigkeit ist nicht nur ein Recht der journalistischen [...] Mitarbeiter sondern auch deren Pflicht“. Das Qualitäts-Journalismus-Förderungsgesetz, das Mitte des Jahres in Kraft tritt, enthält zwar für Medien des Print- und Onlinebereichs qualitative Förderkriterien, mit den gesetzlichen Pflichten des ORF sind diese aber nicht vergleichbar.

BAK-Anliegen: Aus BAK-Sicht ist daher abermals hervorzuheben, dass nicht allein Wettbewerbs-, sondern auch den Nutzer:inneninteressen (vor allem den Zahler:innen des Haushaltsbeitrages) im Entwurf Rechnung getragen werden sollte.

Die BAK lehnt deshalb die Beschränkung auf nur 350 Textmeldungen pro Kalenderwoche und die starre Vorgabe einer Verhältniszahl (70:30) zwischen Video- und Textinhalten ab. Der ORF soll auf seinen Online-Seiten, speziell auf der „blauen Seite“, unverändert berichten können (solange ihn der Publikumszuspruch darin bestärkt). Auf der anderen Seite ist es auch wichtig, Medienvielfalt zu erhalten und – im digitalen Raum – weiter auszubauen. Die BAK hält es deshalb für erforderlich, dass die Bundesregierung andere medienpolitische Maßnahmen setzt, um die wirtschaftliche Existenz von Print- und Onlinemedien langfristig gut abzusichern.

Google und Meta verbessern laufend die sogenannte „customer journey“ ihrer Nutzer:innen auf ihren Onlineschnittstellen. Um den globalen Internetkonzernen gewachsen zu sein, muss der ORF „bei der Aufmachung und Gestaltung“ seines Onlineangebots bewährten Standards folgen können. Das Verbot der Zeitungsähnlichkeit sollte gestrichen werden, da es sich mit etablierten Onlinestandards für „user experience“, die auch der ORF nutzen sollte, nur schwer in Einklang bringen lässt.

§ 4e – Verlängerung der Abrufdauer (Abs 4)

Die deutliche Verlängerung der zeitlichen Abruflimits für Inhalte der TVthek in Abs 4 wird seitens der BAK begrüßt. Vor allem die rigide 7-tägige Abrufbarkeit für die meisten Sendungen wurde nutzer:innenseitig seit vielen Jahren als eklatantes Servicedefizit beanstandet. Die deutschen öffentlich-rechtlichen Sender haben bereits seit längerem nutzer:innenfreundlichere Abrufmöglichkeiten für die Inhalte ihrer Mediatheken (zB ARD 2 Jahre Nachrichten und Dokus; Filme und Serien 30 Tage bis 2 Jahre; Kultur 5 Jahre). Die Lockerung der gegenwärtig rigid kurzen Abrufregeln wird nicht nur vergleichsweise spät, sondern zum Teil weniger großzügig vorgenommen (allgemeine Abrufdauer 6 Monate, Nachrichten und Sport 30 Tage, Kultur unbefristet).

§ 4e – Flexibles „Online first“ bzw. „Online only“ (Abs 5, 6 und 7)

Die Erläuterungen führen aus, dass die Onlineaktivitäten des ORF aufgrund ihrer wettbewerblichen Sensibilität weiterhin taxativ festgelegt werden. Für zusätzliche Vorhaben ist wie bisher eine medienbehördliche Vorprüfung erforderlich. Regelungsziel sei, laut den Erläuterungen, dass der ORF „seine Informationsfunktion auch im Internet wahrnehmen“, sein lineares Rundfunkprogramm online „begleiten“ und erstmals eigens fürs Internet produzierte Inhalte ausschließlich online abrufbar („online only“; § 4e Abs 1 Z 5) bzw bestimmte lineare Sendungen vorab online zugänglich („online first“; § 4 Abs 1 Z 6) machen kann. Die BAK begrüßt die Möglichkeit eines Onlinezugangs vor der TV-Ausstrahlung und einer ausschließlichen Onlineverwertung von eigens dafür produzierten Inhalten, hinterfragt aber die Einschränkungen. Der Inhalt muss in die Kategorie Info, Kultur, Sport und Kinderprogramm fallen (Audio: Kultur, Nachrichten, politische Information). Bezüglich der Beitragslänge gibt es Minutenlimits. Die Gesamtzahl der Beiträge pro Woche wird mit 80 begrenzt. „Only First“ erschöpft sich in der Möglichkeit, bestimmte Inhalte maximal 24 Stunden vor der linearen Ausstrahlung online zu stellen.

BAK-Anliegen: Die BAK hält mehr Flexibilität bei „online first“ bzw „online only“ für angemessen. Einschränkungen bei den Inhalten, der Beitragslänge und der maximalen Beitragsanzahl pro Woche sind nicht wirklich nachvollziehbar. Der ORF kann basierend auf seiner Marktforschung selbst am besten abschätzen, welche Inhalte, in welchem Umfang, auf welchen Kanälen er verbreitet, um sein Publikum bestmöglich zu erreichen.

§ 6 – Auftragsvorprüfung

Viel mehr Flexibilität beim Erproben und Etablieren neuer Programmformate:

Unterscheidet sich ein Angebot (nach Inhalt, Form oder technischer Nutzbarkeit) vom bisherigen Angebotsspektrum, so hat der ORF ein begründetes Konzept samt „Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation [...] und die Angebotsvielfalt für die Nutzer“ von der Medienbehörde (allenfalls mit Auflagen) genehmigen zu lassen. Diese hat Wettbewerbs- und Nutzerinteressen anhand einer Fülle an Kriterien abzuwägen. Die Bundeswettbewerbsbehörde genießt Parteistellung und kann gegen die Entscheidung der KommAustria Beschwerde beim VwGH erheben. Illustrativ sei an das jahrelange Verfahren erinnert, das der Radiothek vorausgegangen ist und die Rechtsunsicherheiten, im Rahmen der Ski-WM eine „Schladming-App“ anbieten zu dürfen.

Internationale Contentplattformen sind innovationsgetrieben, weitgehend unreguliert und passen ihr Leistungsprofil permanent an. Um mit diesem Tempo auch nur annähernd Schritt halten zu können, müsste der Gestaltungsspielraum des ORF bei der Einführung neuer digitaler Produkte erheblich erweitert werden. Die Erläuterungen betonen, die Novelle bezwecke die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des ORF gegenüber Streamingplattformen und Sozialen Medien. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gut nachvollziehbar, weshalb bei der behördlichen Genehmigung neuer ORF-Angebote kein Reformbedarf gesehen wird.

BAK-Anliegen: Die behördliche Vorprüfung bei neuen Diensten im Bereich des Kernauftrages ist auf klar identifizierte Bereiche zu beschränken, die als besonders wettbewerbssensibel gelten, und auch zu vereinfachen. Auf diese Weise könnte beitragszahlenden Haushalten der Mehrwert ihrer Beiträge besser illustriert werden, in dem sie raschen Zugang zu neuen Services erhalten.

§ 7a – Transparenzpflicht

Der Rechnungshof hat nach Art 121 Abs 4 B-VG bei Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen – dazu zählt der ORF nach § 31a Abs 2 ORF-G – und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, ohnehin „jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten [...] zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten“. Darüber hinaus muss der ORF mit seinen Töchtern – wie auch andere Kapitalgesellschaften und viele Körperschaften – bereits jetzt die Offenlegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sowie aufgrund der Bestimmungen

im derzeit geltenden ORF-Gesetz die Bestimmungen des § 239 UGB („Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer“) erfüllen.

In den Erläuterungen wird auf das „erhöhte Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit“ an den Einkommenshöhen im ORF aufgrund der „in der öffentlichen Wahrnehmung als hohe Einkommen empfundenen Bezüge“ hingewiesen. Die Umstellung der Finanzierung verlange nach einer „gründlicheren Antwort“ auf die Frage der Mittelverwendung. Konzernabschluss, Jahresbericht und Veröffentlichungspflichten nach dem ORF-G reichen dafür nicht. Der ORF wird daher in der gegenständlichen Novelle auch zu Vorlage und Offenlegung eines besonderen Transparenzberichtes verpflichtet, in dem zunächst die Bezüge der Arbeitnehmer:innen und freien Dienstnehmer:innen des ORF und seiner Töchter in anonymisierter und strukturierter Form sowie für beschäftigte Personen ab entsprechender Einkommenshöhe auch personenbezogen aufgenommen werden müssen: Abs 4 sieht für den Fall von Brutto-Jahresgehältern über 170.000 Euro vor, dass diese im Bericht nicht nur tabellarisch ausgewiesen (samt Bezügen aus Nebenbeschäftigungen), sondern auch mit den Namen der betreffenden Personen versehen sind.

Der Gesetzgeber darf das Grundrecht auf Geheimhaltung von persönlichen Daten zwar im Falle wichtiger öffentlicher Interessen durchaus beschränken, sofern er angemessene Garantien zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen vorsieht und sich auf den gelindesten Eingriff zum Erreichen seiner Ziele beschränkt. Die KommAustria führt die ORF-Gebarenskontrolle durch und wäre, wenn überhaupt, der logische Adressat für personenbezogene Informationen.

Darüber hinaus können Kennzahlen, wie etwa die Entwicklung der Beschäftigten, der Löhne- und Gehälter, der Personalrückstellungen (etwa Abfertigungen und Pensionen), Durchschnittseinkommen und ähnliches bereits durch die Anwendungspflicht des § 239 UGB aus den offengelegten Jahres- und Konzernabschlüssen – zwar in begrenztem Ausmaß, aber eben im selben Ausmaß wie bei offenlegungspflichtigen Kapitalgesellschaften– ermittelt werden. Die BAK unterstützt grundsätzlich Initiativen zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von Zahlungen an die Organe von Kapitalgesellschaften (Vorstand und Aufsichtsrat). Der ORF und seine Töchter sollten hierbei aber einerseits nicht unsachlich gegenüber anderen offenlegungspflichtigen Unternehmen (Kapitalgesellschaften) nachteilig behandelt werden, andererseits sollte sich eine mögliche personenbezogene Offenlegung jedenfalls auf die Bezüge der Organe beschränken und nicht auf Arbeitnehmer:innen und freie Dienstnehmer:innen ausgeweitet werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die beschriebenen einkommens- und personenbezogenen Sondertransparenzbestimmungen für den ORF und seine Arbeitnehmer:innen nicht sachlich gerechtfertigt.

BAK-Anliegen: Bei einer Veröffentlichung von Spitzengehältern ist außerdem aus BAK-Sicht das Transparenzinteresse gegen das Risiko abzuwägen, dass auf das ORF-Management bzw betroffene Journalist:innen im Wege öffentlicher Diffamierung politischer Druck mit dem Ziel der Einschüchterung und gefügiger Berichterstattung ausgeübt werden könnte. Da die BAK dieses Risiko für nicht gering hält, sollte im

Bericht auf personenbezogene Angaben (oder mittelbare Rückschlüsse auf Personen) verzichtet werden. Der ORF und seine Arbeitnehmer:innen sollten zudem nicht unsachlich oder willkürlich gegenüber anderen offenlegungspflichtigen Unternehmen (Kapitalgesellschaften) nachteilig behandelt werden

§ 31 Abs 11 und 12 – Nettokosten, ORF-Beitrag, Gebarenskontrolle

Aus BAK-Sicht erscheint es zwar durchaus legitim, wenn der Gesetzgeber der ORF-Geschäftsführung aufträgt, Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen oder Einsparungspotentiale zu ermitteln. Problematisch ist, wenn (wie in Abs 12 vorgesehen) ein Ausgleich für den Entfall des Vorsteuerabzuges jährlich dem ORF nur dann gebühren soll, wenn „Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte“ zur nachhaltigen Reduktion der Personal- und Sachkosten und zur Steigerung der Produktionseffizienz durch innovative Produktionsmethoden vorgelegt werden (mit dem Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit). Die Medienbehörde hätte jährlich das Erreichen der Benchmarks als Voraussetzung für die Gewährung einer Kompensation zu prüfen.

Nicht übersehen werden darf, dass der ORF schon mit der ORF-Gesetz-Novelle 2010 eine auf vier Jahre befristete zusätzliche finanzielle Zuwendung des Bundes zu den Programmentgelten nur unter der Bedingung erhielt, dass er eine substantielle Reduktion der Personal- und Sachkosten durchführt („Abgeltung des dem ORF durch Befreiungen entstehenden Entfalls des Programmentgelts“). Seit diesem Zeitpunkt setzte der ORF trotz gesteigener Kernleistungen kontinuierlich Personalabbaupläne um und reduzierte den Sachaufwand trotz bspw des Anstiegs von Lizenzkosten. Auch die zuletzt geführte Debatte über undifferenzierte Sparmaßnahmen „um des bloßen Sparens willen“ bei Ö1 und FM4 illustriert, dass Sparen wohl nur zielgerichtet Sinn macht, irgendwann das Potential dafür erschöpft ist und jede weitere Einsparung die Qualität des Angebots zum Nachteil der Nutzer:innen substantiell verringert. Erinnerung wird auch daran, dass die genehmigten Programmentgelte seit einem Jahrzehnt nicht die gesamte Inflationshöhe abdeckten.

Gemäß § 31 Abs 12 müssen vom ORF, um eine „Kompensation“ für den Entfall des Vorsteuerabzugsberechtigung „gewährt“ zu bekommen, diverse „Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantiellen Reduktion der Kostenbasis“ gesetzt werden. Dabei werden in § 31 Abs 12 gleich an erster Stelle „Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zur **nachhaltigen Reduktion der operativen Personalkosten**“ angeführt. Diese Maßnahmen/Indikatoren/Zielwerte werden vom Stiftungsrat zu beschließen sein; der „Prüfungskommission“ (§ 40) kommt diesbezüglich ein Stellungnahmerecht zu.

Dazu wird in den einschlägigen EB der Regierungsvorlage (RV) ausgeführt:

„In diesem Sinn zählen etwa die Beibehaltung der bisher erreichten Kapazitätseinsparungen sowie die Umsetzung von entsprechenden Gehaltsabschlüssen zu den effektivsten Maßnahmen im Personalkostenbereich. Ergänzend soll etwa durch die Verschiebung von vorhandenen Personalkapazitäten

eine Optimierung der benötigten Ressourcen in strategisch wichtigen Bereichen erreicht werden. Zudem sorgen Maßnahmen wie selektive und günstigere Nachbesetzungen für entsprechende Effekte. Als weiteres Beispiel ist die Reduktion von Personalrückstellungen zu nennen, die ebenfalls zur Erreichung dieses Ziels beitragen können. [...]"

Aus den EB wird hier geradezu „verräterisch“ erkennbar, dass vom ORF-Generaldirektor als Sozialpartnervertreter auf Arbeitgeberseite nur noch „entsprechende“ Gehaltsabschlüsse getätigt werden dürfen, andernfalls die für den öffentlichen Rundfunk absolut unverzichtbare Kompensationszahlung entfallen würde.

Die BAK lehnt die beabsichtigte Knebelung und gesetzliche Beeinflussung von Sozialpartnerverhandlungen (der ORF ist kollektivvertragsfähig und somit Sozialpartner) aus sozialpartnerschaftlichen Erwägungen, vor allem aber deshalb mit aller Entschiedenheit ab, weil der Versuch einer gesetzlichen Determinierung von Kollektivvertragsverhandlungen und -abschlüssen in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit (va Art 11 EMRK, Art 28 GRC) eingreift. In diesem Zusammenhang ist aktuell anzumerken, dass Lohnsteigerungen für große Beschäftigtengruppen im ORF in den letzten beiden Jahren und insbesondere 2022/2023 extrem weit unter dem allgemeinen KV-Erhöhungsniveau von derzeit meist 7,5% bis 10% lagen: Bezüge wurden bloß um 2,1 bis ca 3% angehoben!

BAK-Anliegen: Der ORF ist ohnehin dazu angehalten, entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu arbeiten (§ 31 Abs 2). Die KommAustria hat überdies (siehe § 31 Abs 10a) die Nettokosten in Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu prüfen. Die BAK hält es mit Blick auf faire Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und das Interesse des Publikums an qualitativ hochwertigen Programmen und Internetangeboten für unangemessen, den ORF für die Kompensation des entfallenen Vorsteuerabzuges dauerhaften, undifferenzierten Sparzwängen auszusetzen. Der ORF darf nicht derart unter Druck geraten, dass er beim ohnedies intensiv belasteten Durchschnittspersonal, bei fixen Anstellungen, fairen Lohnabschlüssen den Sparstift ansetzen oder Arbeitsplätze (noch weiter) reduzieren muss.

Eine gesetzliche Beeinflussung von Sozialpartnerverhandlungen wird entschieden abgelehnt, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Versuch einer gesetzlichen Determinierung von Kollektivvertragsverhandlungen und -abschlüssen auch in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit eingreift. Es würden mit dem geplanten Gesetz EU-rechtliche Bestrebungen zur Stärkung der Autonomie der Sozialpartner (Art 152 AEUV ua) geradezu konterkariert werden; siehe dazu bereits oben S 5.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Datenschutzrates und schließen uns den datenschutzrechtlichen Bedenken an.

§ 49 Abs 22 und § 50 Abs 8, 10 und 11

Gemäß § 50 ORF-Gesetz-Novellierungsentwurf soll:

- der Pensionssicherungsbeitrag für gewisse Bezieher:innen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus direkten Leistungszusagen gemäß BPG ab 01.07.2024 von 5% auf 10% verdoppelt werden, wenn die BPG-Leistung zwischen (bloß) 100% und 150% der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt,
- der auf Arbeitsvertrag (bzw. „Freier Betriebsvereinbarung/FBV“) und/oder Kollektivvertrag beruhende „erhöhte“ Abfertigungsanspruch ab 01.01.2029 schrittweise gesenkt werden und
- für gewisse Personengruppen die Kürzung (ab 01.01.2024) und spätere Abschaffung (ab 01.01.2026) von drei Sozialzulagen, nämlich Wohnungs-, Familien- sowie Kinderzulage, effektiert werden, unabhängig davon, ob diese auf Arbeitsvertrag (bzw. „FBV“) oder Kollektivvertrag beruhen, wobei bis zu 10% Netto-Einkommensverluste va bei Familien mit Kindern und Alleinerzieher:innen eintreten würden.

Zur Abfertigung gemäß „Freier Betriebsvereinbarung“ bzw. „Kollektivvertrag 1996 (B)“: Durch den Entwurf soll der derzeitige (kollektiv)vertragliche Anspruch schrittweise um rund 10% (ab 01.01.2029), dann um ca 18% (ab 01.01.2030) abgesenkt werden, und schließlich soll bei diesem Entgelt-Beendigungsanspruch ab 01.01.2031 ein Einkommensverlust von rund 25% (!) herbeigeführt werden.

Mit gegenständlichem Entwurf wird somit in einzel- und kollektivvertragliche Ansprüche bzw. Anwartschaften eingegriffen. Soweit überblickbar, ist diese Vorgehensweise im arbeitsrechtlichen Zusammenhang (von betriebspensionsrechtlichen Bestimmungen abgesehen) ein Novum.

Die geplanten Änderungen werfen gleich in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtliche Fragen auf. Neben dem Eingriff in das Recht auf Eigentum und der potenziellen Gleichheitswidrigkeit der Norm wird mit dem Gesetzesentwurf auch, worauf oben schon mehrfach hingewiesen wurde, das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit (Art 11 EMRK, Art 28 GRC) in Frage gestellt.

Dies gilt igF umso mehr, als die geplanten Änderungen das (laufende) Entgelt betreffen und somit den Kernbereich typischer kollektivvertraglicher und einzelvertraglicher Regelungen (vgl § 2 Abs 2 ArbVG). Es stellt sich darüber hinaus die Frage, wie das angestrebte Ziel – die Sicherung der Finanzierung des ORF – mit den skizzierten Maßnahmen erreicht werden soll: Der betroffene Personenkreis ist ein kleiner; gleichzeitig können sich für die Betroffenen massive Einkommensverluste ergeben. Die Maßnahmen scheinen daher nicht geeignet zur Zielerreichung, sondern vielmehr Ausdruck einer politisch motivierten Anlassgesetzgebung zu sein. Sie greifen in nahezu beispielloser Art und Weise in (kollektiv)vertraglich abgesicherte Entgeltansprüche ein, was aus Sicht einer dem sozialpartnerschaftlichen Konsens verpflichteten Arbeitnehmer:innenvertretung nur schärfstens abgelehnt werden kann.

Der geplante gesetzliche Eingriff in die Betriebspensionen des ORF, und damit auch in betroffene Anwartschaften aktiver Arbeitnehmer:innen, ist nach der

Rechtsprechung des VfGH nur im Falle eines nachweislich höher zu gewichtenden „öffentlichen Interesses“ und im Wesentlichen nur nach folgenden Kriterien des Vertrauensschutzes (Gleichheitssatz; Art 7 B-VG, Art 2 StGG) und des Eigentums-Grundrechtsschutzes (Art. 5 StGG; Art 1 1. ZP EMRK) zulässig: Und zwar ausschließlich dann, wenn berechnete Erwartungen auf eine durch Arbeitsleistung bereits teilweise erworbene (bis zum Fälligkeitstermin aufgeschobene) Entgelt-Gegenleistung des Arbeitgebers 1. nicht plötzlich und unvorhersehbar reduziert werden und 2. bei bloß geringfügig über dem allgemeinem (hier: AngG- oder ASVG-) Niveau liegenden Leistungen (Anwartschaften) kein die Lebensführung nennenswert beeinträchtigende Kürzung bewirkt wird.

Die geplanten Eingriffe und Entgelt-Reduktionen per Gesetz sind daher im Lichte der VfGH- und EGMR-Judikatur als verfassungsrechtlich höchst bedenklich zu beurteilen. Der ORF hat seit dem Jahr 2000, also in rund 22 Jahren, seinen Personalstand um ca 25% verringert, und dies bei gleichbleibenden bzw sogar stark steigenden Anforderungen, insbesondere im digitalen Bereich. Außerdem wurden für Eintritte ab 1992 drei Kollektivverträge abgeschlossen, die absolut branchenübliche (mit kollektiven Regelungen des Mediensektors vergleichbare) Konditionen festlegen. Wenn, wie hier geplant, Sozialpartnereinigungen – Kollektivvertragsbestimmungen und Regelungsinhalte von „freien Betriebsvereinbarungen“ (Arbeitsvertrags-Schablonen) durch den Gesetzgeber vernichtet würden, so würde das der von EU-Kommission und EU-Parlament (sowie Rspr des EuGH) in den letzten Jahren zunehmend verstärkten Betonung der Rolle der Sozialpartner (Art 152 AEUV ua) diametral zuwiderlaufen!

Zum geplanten Eingriff in Autonomie der Sozialpartner aus unionsrechtlicher Sicht:

Der in Aussicht gestellte Eingriff in den entsprechenden Kollektivvertrag würde die Autonomie der Sozialpartner aushebeln und damit nicht zuletzt grundlegenden Prinzipien der Europäischen Union und aktuellen EU-Initiativen zur Stärkung des sozialen Dialogs widersprechen. So hält Art 152 AEUV fest, dass die EU „den sozialen Dialog [fördert] und [...] dabei die Autonomie der Sozialpartner [achtet].“ Darüber hinaus legt Prinzip 8a der Europäischen Säule sozialer Rechte³ fest, dass die Sozialpartner „darin bestärkt [werden], Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen, und zwar unter Wahrung ihrer Autonomie und des Rechts auf Kollektivmaßnahmen.“ Seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde 2021 in einer Stellungnahme „die Achtung des grundlegenden Rechts der Sozialpartner auf Autonomie, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen, die das Herzstück der Arbeitsbeziehungen

³ Europäisches Parlament/Rat der EU/Europäische Kommission (2017): Europäische Säule sozialer Rechte. <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ce37482a-d0ca-11e7-a7df-01aa75ed71a1>.

bilden“ als ein Element genannt, das „ein wirksamer sozialer Dialog“ beinhalten muss⁴.

Derzeit wird im Rat der EU über den Vorschlag der Kommission zu einer Ratsempfehlung zu einer Stärkung des sozialen Dialogs verhandelt. In ihren Erläuterungen zu diesem Vorschlag hebt die Kommission die Autonomie der Sozialpartner hervor: „The Recommendation builds on essential elements of a well-functioning social dialogue in the European Union: the contractual freedom and autonomy of the social partners, respect for the national traditions, rules and practices, as well as social partners’ autonomy.”⁵

Entsprechende Prinzipien auf europäischer Ebene gelten auch für Österreich. Bestrebungen, in einen von den Sozialpartnern im Rahmen ihrer Tarifautonomie ausverhandelten Kollektivvertrag einzugreifen, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzesänderungsvorschlag verfolgt werden, würden in deutlichem Widerspruch zu den oben genannten Prinzipien stehen und dazu führen, dass sich Österreichs Delegation aktiv an den Verhandlungen zu einer Ratsempfehlung zur Stärkung der sozialen Dialogs in entsprechenden Ratsgremien beteiligt, während zentrale Zielsetzungen dieser Initiative an anderer Stelle durch die Bundesregierung untergraben werden.

Zum ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (sowie Änderungen bei Rundfunkgebührengesetz, Fernmeldegebührengesetz und Fernsprechentgeltzuschussgesetz)

Der Gesetzgeber hat sich für eine **Mischfinanzierung** entschieden, die sich bisher aus einem Programmentgelt, das Besitzer:innen von Empfangsgeräten entrichten, und wirtschaftlichen Erlösen (va aus gesetzlich beschränkter Werbung) zusammensetzt. Internetfähige Computer zählten nicht zu den Geräten für den Rundfunkempfang (VwGH E aus 2015). Gebührenpflichtig ist zurzeit nur der Besitz von Geräten für den terrestrischen, Satelliten- oder Kabel-TV-Empfang (und PCs mit TV-Karten).

Der VfGH stellte in seiner Entscheidung (G226/2021-12 vom 30.6.2022) fest, dass diese Ausnahme zugunsten von Internetnutzer:innen („Streamingglücke“) der Finanzierungsgarantie für den ORF zuwiderlaufe, die dessen demokratisch wie kulturell bedeutsame Unabhängigkeit absichern soll. Außerdem verteile das ORF-G die Finanzierungslast unsachlich (da auch nicht zahlende Internetnutzer:innen am ORF-Angebot uneingeschränkt teilhaben können). Diese Mängel des ORF-G sind bis Ende 2023 zu beheben.

Grundsätzlich kein Einwand gegen einen Haushaltsbeitrag: Die BAK hält die Umstellung vom geräteabhängigen Programmentgelt auf einen haushaltsbezogenen

⁴ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2021): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sozialer Dialog als wichtiger Pfeiler wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und Resilienz von Volkswirtschaften, unter Berücksichtigung des Einflusses lebendigen zivilgesellschaftlichen Dialogs in den Mitgliedstaaten“. (2021/C 10/03). Abs 1.3. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020AE1913>.

⁵ Europäische Kommission (2023): Proposal for a Council Recommendation on strengthening social dialogue in the European Union. COM(2023) 38 final. Brüssel. S. 3.

Rundfunkbeitrag für eine pragmatische, vertretbare Lösung. Unabhängig von der individuellen Nutzung des ORF-Leistungsangebotes schafft öffentlich-rechtlicher Rundfunk die Basis für eine demokratische Öffentlichkeit und damit eindeutigen „Public Value“. Vor diesem Hintergrund ist es legitim, grundsätzlich alle österreichischen Haushalte an der Finanzierung zu beteiligen. Das Modell eines Haushaltsbeitrages zur Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat sich auch in anderen Ländern etabliert, um starke, seriöse Sender mit attraktivem Programm zu sichern. Zusammengefasst lässt sich für den Beitrag ins Treffen führen: Er schließt die Streaminglücke und repariert die Entscheidung des VfGH, erklärt öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Gemeingut, gilt als verfassungsrechtlich unbedenklich, erspart die Kontrolle des Gerätebesitzes, verringert den Verwaltungsaufwand, sichert langfristig die Rundfunkfinanzierung unabhängig von technischer Entwicklung und Nutzungsgewohnheiten, erfasst weder Besitz noch Konsum, schützt so die Privatsphäre und ist mit entsprechenden Vorkehrungen sozial verträglich.

Aber soziale Ausgewogenheit sicherstellen: Mit der Einführung eines allgemeinen Haushaltsbeitrages werden (fast) alle Bevölkerungsteile beitragspflichtig. Somit stellt sich dringlicher als bisher die Frage nach der sozialen Ausgewogenheit der Gebührenfestsetzung. Es wird begrüßt, dass die Befreiungen im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Auch die erstmalige Einbeziehung von Lehrlingen wird begrüßt.

Aus Anfragen in der AK-Konsument:innenberatung wissen wir aber, dass AK-Mitglieder die soziale Verträglichkeit nicht allein dadurch sichergestellt sehen, dass über 300.000 Haushalte gebührenbefreit sind. Die derzeit Berechtigten leiten ihren Anspruch nicht nur aus niedrigem Haushaltseinkommen, sondern einem weiteren Nachweis ab (etwa Bezieh:in von Pflegegeld, Studienbeihilfe, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld zu sein; siehe Anspruchsgrundlage – Gebühren Info Service GmbH⁶). Geringverdiener:innen monieren deshalb gegenüber der BAK des Öfteren, dass sie sich mit Blick auf ihr geringes Haushaltseinkommen eine Gleichbehandlung mit bspw anspruchsberechtigten Studienbeihilfebezieher:innen erwarten.

Ebenso muss es der antragstellenden Person möglich sein, dem Antrag auf eine Befreiung weiterhin Nachweise über die Beitragsbefreiungsberechtigung, insbesondere über das Haushaltseinkommen, beizulegen. Auch wenn im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Automatisierung des Befreiungsverfahrens durch Verwendung von Daten aus der Transparenzdatenbank verständlich ist, muss ein manuelles Beitragsbefreiungsverfahren, wie dies auch derzeit mittels Antrag und Nachweis der Berechtigung durch die antragstellende Person gewährleistet ist, weiterhin möglich sein („manuelle Prüfung“). Die BAK fordert daher, dass bei Zweifel hinsichtlich der Anspruchsberechtigung sowie auf Wunsch der antragstellenden Person, die Behörde eine manuelle Prüfung vorzunehmen hat.

Besonders problematisch sieht die BAK den Umstand, dass bisher abzugsfähige Kosten wie bspw. außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35

⁶ <https://www.gis.at/befreien/anspruchsgrundlage>

Einkommenssteuergesetz (EstG 1988) nicht mehr von den Antragssteller:innen direkt geltend gemacht werden können und der Mietaufwand (Mietkosten) gar nicht mehr anerkannt werden soll. Für betroffene Haushalte bedeutet dies, dass bisher nachzuweisende abzugsfähige Ausgaben wie Kosten für eine 24-Stunden-Betreuung nur automatisiert über die Transparenzdatenbank berücksichtigt werden. Da ein Nachweis mittels Steuerbescheid naturgemäß immer nur im Nachhinein erfolgt, kommt es dadurch zu einer verzögerten Inanspruchnahme der Befreiung. Gerade einkommensschwache Haushalte, die knapp über jenen Grenzen des Befreiungsrichtsatzes liegen, haben aufgrund einer Nicht-Anerkennung, vor allem des Mietzinses, keinen Anspruch mehr auf Befreiung. Das ist kategorisch abzulehnen. Die BAK fordert daher, die Mietkosten weiterhin als abzugsfähige Kosten anzuerkennen.

In Bezug auf Unternehmen wurde immerhin ein gestaffelter Ansatz gewählt (Kleinstunternehmen unter 1,6 Mio. Euro jährlichem Lohnaufkommen sind gänzlich ausgenommen, die Beitragspflicht anderer Unternehmen erhöht sich stufenweise). Eine antragsabhängige Herabsetzung des Beitrages (wenn bestimmte Grenzen für das Haushaltseinkommen nicht überschritten werden) dürfte leicht umzusetzen sein. Als Vorbild könnte die Stromkosten-Deckelung bei den Erneuerbaren-Förderkosten nach dem Erneuerbaren-Ausbau-G dienen. Nach diesen Vorschriften (§ 72a) dürfen bei einkommensschwachen Haushalten die Gesamtkosten für die Förderpauschalen und -beiträge jährlich einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Einkommensschwach sind Haushalte, bei denen der Richtsatz für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt um nicht mehr als 12% überschritten wird (das EAG verweist dabei auf § 48 Abs 1 Fernmeldegebührenordnung). Betroffene Haushalte können gegenüber der GIS einen Antrag auf die EAG-Kostendeckelung für ihren Hauptwohnsitz stellen.

BAK-Anliegen: Mit Blick auf österreichische Wenigverdiener:innen-Haushalte sollte einkommensabhängig eine reduzierte Beitragshöhe vorgesehen werden. Als Vorbild könnte dabei der Stromkostendeckel nach dem Erneuerbaren-Ausbau-G dienen, der bei der GIS (künftig: ORF-Beitrags Service GmbH) beantragt werden kann. Der Beitrag knüpft an Hauptwohnsitzmeldungen nach dem Zentralen Melderegister an. Wer bei mehreren Mitbewohner:innen, die sich nicht einigen, Beitragsschuldner:in ist, ist durch Zweifelsregeln zu klären, um Rechtskonflikten frühzeitig vorzubeugen.

Anmerkung zum WFA Ziel 5: Umsetzung von Effizienzpotentialen bei der Beitragserhebung und -befreiung

Aufgrund der Effizienzsteigerungen bei der Beitragserhebung wird eine Kostenreduktion von rd 40 Mio Euro auf 30 Mio. Euro bereits ab 2024 in Aussicht gestellt, der allerdings Initialaufwände von rd 5 Mio. Euro gegenüberstehen. Damit soll unter Berücksichtigung dieser Initialkosten eine Kostenreduktion um 5 Mio Euro im Jahr 2024 bei der neue Beitragsstelle erreicht werden. Durch den Wegfall der Initialkosten und der Nutzung weiterer Effizienzpotentiale bei Befreiungsverfahren im

privaten Bereich sollen die Kosten für die Beitragserhebung bis 2026 auf 22 Mio Euro sinken.

Ob eine derartige Kostensenkung wirklich möglich ist, erscheint höchst fragwürdig. Das würde ein Einsparungspotenzial durch Effizienzsteigerungen von 45% bei stabilen Preisen bedeuten. Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Inflationsraten von rd 10% wären noch deutlich höhere Effizienzsteigerungen erforderlich, um diese Einsparung auch tatsächlich zu erreichen.

Mit Stand März beschäftigte die GIS GmbH 378 Arbeitnehmer:innen, davon dürfte rund ein Viertel dem Außendienst zuzuordnen sein. Während durch den Entfall des Außendienstes ein konkretes Einsparungspotenzial vorliegt, ist zweifelhaft, ob sich im Bereich der Verwaltung die in Aussicht gestellten Effizienzpotenziale in dieser Größenordnung heben lassen. Die Grundlage für die Effizienzsteigerung im privaten Bereich werden mit den Erleichterungen bzw. der Automatisierung über die Transparenzdatenbank argumentiert. Wie zu § 5 jedoch ausgeführt, ist es höchst fragwürdig, ob der Einsatz der TraDA tatsächlich zu Vereinfachung in der Verwaltung führen wird, und selbst wenn, in welchem Ausmaß das der Fall sein wird.

Jene Beschäftigten, die bislang im Außendienst tätig waren, müssen jedenfalls die Möglichkeit erhalten, mit entsprechenden Umschulungen im Innendienst tätig zu werden.

Es stellt sich auch hier die Frage, wie das angestrebte Ziel – die Sicherung der Finanzierung des ORF – mit den skizzierten Maßnahmen erreicht werden soll: Der betroffene Personenkreis ist ein kleiner; gleichzeitig können sich für die Betroffenen massive Entgeltverluste ergeben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

